



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 8. September 2021

Nummer 35

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Bestimmung von Anforderungen für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Linz-Donawitz-Schlacken	722
Landesamt für Umwelt	
Genehmigungen für Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 19357 Karstädt	724
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen in 03099 Kolkwitz OT Krieschow - Verlegung des Veranstaltungsorts zum Erörterungstermin	726
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	727
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	727
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	728

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Bestimmung von Anforderungen für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Linz-Donawitz-Schlacken

Vom 14. August 2021

Zu den für die stoffliche Verwertung geeigneten mineralischen Abfällen gehören grundsätzlich auch Linz-Donawitz-Schlacken (LD-Schlacken), soweit insbesondere die nachfolgend beschriebenen technischen Anforderungen eingehalten werden.

LD-Schlacken werden den Stahlwerksschlacken (SWS) zugeordnet und entstehen bei der Herstellung von Rohstahl nach dem Linz-Donawitz-Verfahren. Dabei handelt es sich um ungebundene Gesteinsschmelze unterschiedlicher Korngröße. LD-Schlacke enthält als Hauptbestandteil Calcium, Eisen und Silizium. Die stoffliche Verwertung von LD-Schlacken hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 7 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG). Das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung durch Materialverschleppungen ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden (§ 4 Absatz 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes - BBodSchG). Für den Einsatz von LD-Schlacke bei der Errichtung von technischen Bauwerken ist bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen hiervon auszugehen.

1 Allgemeine Anforderungen

1.1 Die nachfolgenden Anforderungen für den stofflichen Einsatz von LD-Schlacke gelten für den ungebundenen Einbau in Straßen, Wegen und Verkehrsflächen als

1. Bankette im Geltungsbereich der BTR RC-StB 2014 (vergleiche Nummer 2 dieses Erlasses)
2. Tragschicht, Frostschuttschicht und Bettung unter ungebundener Deckschicht (vergleiche Nummern 2 und 3 dieses Erlasses).

1.2 Zur Sicherstellung eines geordneten Rückbaus des technischen Bauwerks nach Aufgabe der Nutzung ist die Verwertung von LD-Schlacke in einer Mindesteinbaumenge von 50 m³ erforderlich, bei Überschreitung der Zuordnungswerte für Z1.2 gemäß der Anlage zu diesem Erlass 250 m³.

1.3 Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass

1. eine ausreichende Standsicherheit des Bauwerks gegeben ist und Materialverschleppungen in den Randbereich des Bauwerks vermieden werden - zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen während der Nutzungszeit ist abgetragenes Material aus den Randbereichen aufzunehmen und entweder für Instandsetzungsmaßnahmen am technischen Bauwerk zu nutzen oder anderweitig ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen - und

2. der Abstand zwischen Bauwerksunterkante und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand mindestens den in der Anlage zu diesem Erlass genannten Grundwasserabständen entspricht - der Mindestabstand für Material mit den Zuordnungswerten Z1.1 und Z2 kann natürlich vorliegen oder künstlich hergestellt werden.

1.4 LD-Schlacken können unter Verwendung der Abfallschlüsselnummer 10 02 02 - *unbearbeitete Schlacke* oder 10 02 01 - *Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke* gemäß Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung in Verkehr gebracht werden. Für die Einstufung als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall gelten die Regelungen der Abfallverzeichnis-Verordnung sowie die Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung. In Bezug auf das Gefahrenmerkmal HP14/ökotoxisch-bezogen auf die terrestrische Umwelt gelten für die hier betroffenen LD-Schlacken die in der Anlage genannten Zuordnungswerte für LDS Z2.

1.5 Aus einem technischen Bauwerk ausgebaute LD-Schlacke darf nach den Regelungen dieses Erlasses einer erneuten Verwertung zugeführt werden, wenn es sich bei dem ausgebauten Material nachweislich um LD-Schlacke handelt. Dabei müssen die Schlacken als dominierende Gesteinskörnung gravimetrisch nachgewiesen werden. Ein Nachweis ist auch über die Rohdichtermittlung in Verbindung mit den gesteinstypischen Angaben aus den Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB 04) möglich. Wiederausgebaute LD-Schlacken sind der Abfallschlüsselnummer 10 02 02 zuzuordnen. Die Regelungen zur Bewertung der Gefährlichkeit in Nummer 1.4 gelten für ausgebaute Materialien entsprechend.

1.6 Der Einsatz von LD-Schlacke ist in folgenden Gebieten unzulässig:

1. in den folgenden Wasserschutzbereichen
 - a) Wasserschutzgebiete,
 - b) Heilquellenschutzgebiete,
 - c) Wasservorranggebiete,
 - d) Überschwemmungsgebiete und
 - e) in einem Abstand von 50 m zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Gebieten.
2. in den folgenden naturschutzrechtlichen Schutzbereichen
 - a) Nationalparke,
 - b) Naturschutzgebiete,
 - c) geschützte Biotope,
 - d) Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) und
 - e) Landschaftsschutzgebiete,
 - f) in einem Abstand von 50 m zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Gebieten.

3. in den folgenden Freizeitanlagen

- a) Parks und Grünflächen,
- b) Sportflächen,
- c) Kinderspielflächen und
- d) in einem Abstand von 50 m zu den unter den Buchstaben a bis c genannten Flächen.

2 Anforderungen an die Verwertung von LD-Schlacke im Straßenbau (Bundesfernstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes)

- 2.1 Die Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB 2014), eingeführt mit Runderlass 1/2015 vom 20. Januar 2015, gelten auch für Stahlwerksschlacken, wobei lediglich für Elektrofenschlacke und Stahlwerkslagerschlacke in Anhang A3 entsprechende Zuordnungswerte genannt sind. Für den Einsatz von LD-Schlacken im Geltungsbereich der BTR RC-StB gelten abweichend von der dortigen Regelung für Stahlwerksschlacken (SWS) im Anhang A3 die Zuordnungswerte der Einbauklassen entsprechend der Anlage zu diesem Erlass (LDS Z1.1, LDS Z1.2). Aufgrund der mangelnden Raumbeständigkeit ist der Einsatz nur in Banketten und unter ungebundenen Deckschichten möglich.
 - 2.2 Die Güteüberwachung, Probennahme, Analytik und Dokumentation (Nachweis- und Registerpflichten) haben gemäß BTR RC-StB 2014, eingeführt mit Runderlass 1/2015 vom 20. Januar 2015, zu erfolgen.
- ### 3 Anforderungen an die Verwertung von LD-Schlacke außerhalb des Straßenbaus

- 3.1 Außerhalb des Geltungsbereichs der BTR RC-StB 2014 sind grundsätzlich die Bedingungen der LAGA M 20 vom 6. November 1997, eingeführt mit Erlass 5/1/06 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 1. Februar 2007, bei der Verwertung von LD-Schlacken einzuhalten. Es sind unter Berücksichtigung der materiellen Anforderungen des Boden- und Gewässerschutzes Einzelfallentscheidungen zu treffen. Abweichend zum Erlass 5/1/06 gelten die Zuordnungswerte für den Einbau von LD-Schlacken in der Anlage zu diesem Erlass (LDS Z1.1, LDS Z1.2 und LDS Z2). Die sonstigen Regelungen nach dem Erlass 5/1/06 gelten (insbesondere für den Einbau in der Z2-Bauweise/Einbauklasse 2), soweit in diesem Erlass nichts Abweichendes geregelt ist.

- 3.2 Die Güteüberwachung und Dokumentation hat nach der LAGA M 20, Allgemeiner Teil, vom 6. November 2003, eingeführt mit Schreiben vom 29. September 2006, zu erfolgen. Probennahme und Analytik haben gemäß LAGA M 20, Teil III, Probennahme und Analytik, eingeführt mit Erlass 5/1/06 vom 1. Februar 2007, zu erfolgen.

4 Anforderungen an die Abgabe von LD-Schlacke

- 4.1 Zur ordnungsgemäßen Verwertung nach § 7 KrWG gehört auch, dass bei der Abgabe von aufbereiteten LD-Schlacken die Abgebenden die Abnehmenden auf die Anforderungen aus diesem Erlass schriftlich hinzuweisen haben.
- 4.2 Ergänzend zur Güteüberwachung und Dokumentation nach den Nummern 2.2 und 3.2 ist bei der Abgabe von LD-Schlacken ein Register gemäß § 24 Absatz 6 der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. Das Register ist so zu führen, dass auch die Abgabemengen je Abnehmenden ersichtlich sind.

5 Inkrafttreten, Einschränkung des Anwendungsbereichs, Außerkrafttreten

- 5.1 Die oben genannten Anforderungen sind ab dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg anzuwenden. Gleichzeitig wird der „Erlass zur Verwertung von Linz-Donawitz-Schlacke (LD-Schlacke) in technischen Bauwerken in der Z1- und Z2-Einbauklasse im Land Brandenburg“ des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 17. Juli 2015, https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/erlass_17_7_2015.pdf, aufgehoben.
- 5.2 Dieser Erlass findet Anwendung bis zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 1. August 2023 (verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021, BGBl. I S. 2598).

Die in diesem Erlass genannten weiteren landesrechtlichen Vorschriften zur Entsorgung mineralischer Abfälle können auf der Internetseite der obersten Abfallwirtschaftsbehörde des Landes Brandenburg abgerufen werden (aktueller Pfad: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfaelle-aus-gewerbe/entsorgung-mineralischer-abfaelle/>).

Anlage**Zuordnungswerte für LD-Schlacken**

Zuordnungswerte gemäß den Technischen Regeln für die Verwertung von Schlacken aus der Eisen- und Stahlerzeugung vom 23. November 1999 (TR Schlacken)

Von der TR Schlacken abweichende Zuordnungswerte für die Parameter Fluorid, Chrom (ges.) und Vanadium für die Einbauweisen LDS Z1.1 und LDS Z1.2 basieren auf der Weiterentwicklung von Kriterien zur Beurteilung des schadlosen und ordnungsgemäßen Einsatzes mineralischer Ersatzbaustoffe und Prüfung alternativer Wertevorschläge (Susset et al., 2018, UBA-Text Nr. 26/2018).

Parameter	Dimension	LDS Z1.1		LDS Z1.2	LDS Z2 ³⁾
Grundwasserabstand ⁴⁾		0,6 m	1,0 m	2,0 m ⁵⁾	1,0 m
Eluat					
pH-Wert	-	5,5 - 11,5 ¹⁾			
elektr. Leitfähigkeit	$\mu\text{S/cm}$	1.000 ¹⁾			
Fluorid ²⁾	$\mu\text{g/l}$	750		2.000	5.000
Chrom ges.	$\mu\text{g/l}$	15	30	75	100
Vanadium	$\mu\text{g/l}$	30	50	100	100
Feststoff					
Chrom(VI)	mg/kg	1,8			

- ¹⁾ Überschreitung des pH-Wertes oder elektrischer Leitfähigkeit bei pH-Wert > 11 bedeutet allein kein Ausschlusskriterium, Bestimmung nach Vorbehandlung mit CO₂-Begasung (Methode siehe Bericht über die Erarbeitung eines Prüfverfahrens zur CO₂-Begasung von Eluaten mineralischer Reststoffe [RC-Material] des Landesumweltamtes Brandenburg vom 1. August 2002)
- ²⁾ nur zu bestimmen, wenn fluorhaltige Zusätze im Verfahren eingesetzt werden
- ³⁾ Die Zuordnungswerte für LDS Z2 gelten gleichzeitig als Grenzwert zur Einstufung nach der Gefährlichkeit (vgl. Nummer 1.4).
- ⁴⁾ Mindestabstand zwischen Bauwerksunterkante und höchstem zu erwartenden Grundwasserstand. Der Mindestabstand kann für die Zuordnungswerte Z1.1 und Z2 natürlich vorliegen oder künstlich hergestellt werden.
- ⁵⁾ Die Zuordnungswerte Z1.2 gelten nur bei Verwendung in hydrogeologisch günstigen Gebieten. Dies ist der Fall, wenn der Boden über eine ausreichend mächtige wasserundurchlässige Deckschicht verfügt (insbesondere 2 m dicke Schicht aus Lehm, Schluff oder Ton).

- WEA 5 bis 7 in der Gemarkung Karstädt, Flur 6, Flurstücke 21, 25 und 45/1 - Vorhaben-ID 072.00.00/19, Genehmigungsbescheid Nr. 10.072.00/19/1.6.2V/T11.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

- Für das Vorhaben ID 053.00.00/19, Genehmigungsbescheid Nr. 10.053.00/19/1.6.2V/T11

„I. Entscheidung

1. Der Firma ENGIE Windpark Portfolio 1 GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44 in 10829 Berlin (Antragstellerin) wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt,

insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162 in 19357 Karstädt,

Gemarkung	Flur	Flst.	Rechtswert	Hochwert	Bezeichnung
Karstädt	7	44	284.335	5.893.465	WEA 1
Waterloo	3	77	284.617	5.893.776	WEA 2
Karstädt	7	27	284.301	5.894.059	WEA 3
Karstädt	6	33	284.236	5.894.501	WEA 4

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der

**Genehmigungen für Errichtung und Betrieb
von sieben Windenergieanlagen
in 19357 Karstädt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. September 2021

Der Firma ENGIE Windpark Portfolio 1 GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44, 10829 Berlin wurden zwei Genehmigungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA) erteilt, davon

- WEA 1 bis 4 in der Gemarkung Waterloo, Flur 3, Flurstück 77 und in der Gemarkung Karstädt, Flur 6, Flurstück 33 und Flur 7, Flurstücke 27 und 44 - Vorhaben-ID 053.00.00/19, Genehmigungsbescheid Nr. 10.053.00/19/1.6.2V/T11,

unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), einschließlich der Zulassung jeweils einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 S. 1 BbgBO (jeweils Verringerung der Abstandsfläche auf den Radius der kreisförmigen Projektionsfläche die von den Rotorblattspitzen beschrieben wird)
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) für die Anbindung der WEA 3 an die Kreisstraße K 7039 im Abschnitt 010 bei Stations-Kilometer 2,900
- die Genehmigung zur Beseitigung von 18 Bäumen (Birke, Hybrid-Pappel, Vogelbeere) und von 310 m² Hecken- und Windschutzstreifen gemäß § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung des Landkreises Prignitz zum Schutz von Bäumen und Feldhecken (Baumschutzverordnung Prignitz - BaumSchV-PR)

3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

4. Die Festsetzung der Höhe der Kosten des Verfahrens ergeht mit gesondertem Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

- Für das Vorhaben ID 072.00.00/19, Genehmigungsbescheid Nr. 10.072.00/19/1.6.2V/T11

„I. Entscheidung

1. Der Firma ENGIE Windpark Portfolio 1 GmbH, Ella-Barowsky-Straße 44 in 10829 Berlin (Antragstellerin) wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt,

insgesamt drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162 in 19357 Karstädt,

Gemar-kung	Flur	Flst.	Rechts-wert	Hochwert	Bezeich-nung
Karstädt	6	45/1	283.724	5.894.823	WEA 5
Karstädt	6	25	284.542	5.894.866	WEA 6
Karstädt	6	21	284.745	5.895.478	WEA 7

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), einschließlich der Zulassung jeweils einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 S. 1 BbgBO (jeweils Verringerung der Abstandsfläche von 153,77 m auf 81,12 m (Radius der kreisförmigen Projektionsfläche die von den Rotorblattspitzen beschrieben wird))
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) für die Teilzerstörung und Veränderung des Bodendenkmals 110.814 „Siedlung der Ur- und Frühgeschichte“ durch die WEA 5 im Bereich Gemarkung Karstädt, Flur 6, Flst. 45/1.
- die Genehmigung zur Beseitigung von sieben Bäumen (Hybridpappeln) gemäß § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung des Landkreises Prignitz zum Schutz von Bäumen und Feldhecken (Baumschutzverordnung Prignitz - BaumSchV-PR)

3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

4. Die Festsetzung der Höhe der Kosten des Verfahrens ergeht mit gesondertem Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die Vorhaben unterlagen jeweils einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden unter den im jeweiligen Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wurden keine Einwendungen gegen die Vorhaben erhoben.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidungen sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz jeweils mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen werden in der Zeit **vom 9. September 2021 bis einschließlich 22. September 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz jeweils mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Gemeinde Karstädt, Bauamt, Mühlenstraße 1, 19357 Karstädt, Zimmer 215 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail an t11@lfu.brandenburg.de,
- in der Gemeinde Karstädt unter der Telefonnummer 038797 77202.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen in 03099 Kolkwitz OT Krieschow

Verlegung des Veranstaltungsorts zum Erörterungstermin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. September 2021

Der mit der Bekanntmachung vom 1. Juni 2021 (ABl. S. 494) angezeigte **Erörterungstermin am 22. September 2021 um 10 Uhr** für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen in 03099 Kolkwitz OT Krieschow findet entgegen dem ursprünglich bekanntgegebenen Veranstaltungsort in der **Sport-halle des Kolkwitzcenters, Karl-Liebknecht-Straße 7 - 8 in 03099 Kolkwitz** unter Beachtung der geltenden Hygienevorschriften statt.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 3. November 2021, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Wellmitz Blatt 513** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Wellmitz, Flur 4, Flurstück 368, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Neuzeller Str. 5, Größe: 3.044 qm
Postanschrift: Neuzeller Straße 5, 15898 Neißemünde/Ortsteil Wellmitz

Verkehrswert: 191.000,00 EUR

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohngrundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus und vier Nebengebäuden. Der Versteigerungsvermerk ist am 29.05.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 54/19

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 10. November 2021, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Lebus Blatt 796** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 4, Lebus, Flur 9, Flurstück 253, Gebäude- und Freifläche, Kirschallee 28, Größe: 1.485 qm
Postanschrift: Kirschallee 28, 15326 Lebus

Verkehrswert: 124.000,00 EUR

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück bebaut mit einem teilunterkellerten Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten sowie mehreren Nebengebäuden. Der Versteigerungsvermerk ist am 27.01.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 2/20

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Finanzen und für Europa

Der abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Jana Klos**, Dienstaussweisnummer **061/492**, ausgestellt am 12.09.2018, Gültigkeitsvermerk bis 11.08.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der „Kleingartenverein Vier Jahreszeiten Liebenwalde e. V.“, in 16559 Liebenwalde, ist in der Mitgliederversammlung am 24.07.2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Herr Dipl. BW Gert Förster
Metzer Straße 35
10405 Berlin

Der Verein „Zu den Birken e. V.“, ansässig im Hessenweg 14 a, 14770 Brandenburg an der Havel, ist am 03.07.2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin und nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Herr Thomas Schneider
Dreifertstraße 142
14770 Brandenburg an der Havel

Frau Janine Tetzlaff
Otto-Gartz-Straße 10
14776 Brandenburg an der Havel

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0